

Helfen – wie?

Information und Vermittlung

Verschiedene Organisationen und Vereine in Basel bieten Unterstützung für obdachlose und armutsbetroffene Menschen wie Verpflegung, Kleiderausgabe, Tagesaufenthalt, Information und Beratung. Eine Zusammenstellung der Angebote findet man unter www.caritas-beider-basel.ch/aktuelles/publikationen/anlaufstellen Tel. Caritas Beider Basel: 061 691 55 55 und im Flyer "Wohin in Not" der RKK Sozialberatung. Die dort aufgeführten Organisationen sind auf finanzielle Spenden angewiesen.

Geld oder Sachhilfe

Betteln ist für viele Menschen die einzige Möglichkeit zur Selbsthilfe. Für jene, die spenden, ist es eine Möglichkeit zur Umverteilung. Durchreisende betteln nicht primär zur unmittelbaren Sicherung der eigenen Existenz, sondern zur Sicherung der Existenz ihrer Familie (in der Heimat). Wer einen bettelnden Menschen direkt unterstützen aber kein Geld geben möchte, kann fragen, was er brauchen könnte. Vielleicht einen Einwegrasierer, ein Paar Socken, einen Schal, neue Schuhe oder einen Becher Kaffee. Ungefragt geschenkte Lebensmittel können ungeeignet sein.

Nachhaltige Unterstützung

Hilfswerke (bspw. HEKS, Caritas, SRK) unterstützen mit verschiedenen Projekten die Menschen vor Ort, in dem sie bessere Lebensbedingungen wie medizinische Versorgung, Zugang zur Schulbildung und Integrationsmöglichkeiten schaffen. Spenden an diese Organisationen tragen zu einer längerfristigen Lösung bei. Auch Kirchgemeinden in den jeweiligen Herkunftsländern leisten wertvolle Unterstützung und sind auf Hilfe, z.B. im Rahmen einer Kirchenpartnerschaft angewiesen.

Handreichung Bettler*innen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Das Engagement für und mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen, unabhängig von Herkunft, Alter und Religion ist Herzstück des Christseins, so wie Jesus dies selbst lebte und das Evangelium aufzeigt.

In der Diskussion um das Thema Betteln in Basel darf die Menschenwürde nicht verloren gehen.

Dieses Papier will Anstösse zur Auseinandersetzung und zum Finden eines persönlichen Umgangs geben, der weder pauschalisiert noch wegschaut.



Foto von Denise Duplinski

Unser Standpunkt

Alle Menschen wurden als Bild Gottes geschaffen und sind in ihrer Würde unbedingt zu schützen. Benachteiligte Minderheiten und auch Ausländer*innen ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht brauchen unsere Solidarität.

Hintergrundinformationen

Kein Mensch bettelt grundlos. Die Gründe, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, auf der Strasse zu leben und zu betteln sind meist Armut und Perspektivlosigkeit.

Ethnische Minderheiten – so auch Sinti und Roma – erleben in ihren Herkunftsländern häufig Diskriminierung, haben kaum Zugang zu Schulbildung, keine Chance auf dem Arbeitsmarkt und somit keine Existenzgrundlage.

Sie sehen Betteln als einzige Möglichkeit zur Selbsthilfe.

Wandernde Bettler*innen sind die Kehrseite von Globalisierung und Wachstum, Armut wird zu einem globalen und auch bei uns sichtbaren Phänomen. Bekämpfen müssen wir jedoch die Armut, nicht die von Armut Betroffenen.

Dass Menschen sich für ihre Reise in familiären oder dörflichen Gruppen organisieren, bedeutet nicht, dass es sich um kriminelle Banden handelt. Der «Zwang» zum Betteln entsteht aus Armut. Gegen organisiertes Betteln und Menschenhandel können Justiz und Polizei auf den gesetzlichen Grundlagen vorgehen.

Die Begegnung mit Bettler*innen konfrontiert uns mit den Ungerechtigkeiten der Welt und appelliert an unser Gewissen. Das kann Emotionen auslösen, die unangenehm sind.

Ob wir uns entscheiden, Geld zu geben oder nicht:

Ein freundlicher Blick, ein Gruss oder ein paar Worte können eine Wertschätzung ausdrücken. Begegnung hilft, Vorurteile abzubauen.

Hier finden Sie weitere Hintergrundinformationen:



www.bettelninbasel.ch

Rechtliche Grundlagen

Europäische Menschenrechtskonvention

Das Recht auf Privatleben beinhaltet den Anspruch, die eigene Notlage zum Ausdruck zu bringen und andere um Hilfe zu bitten. Ein absolutes Bettelverbot – unabhängig von der individuellen Situation der Armutsbetroffenen – ist gemäss europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unverhältnismässig und verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention.

Ausländerrecht

Personen aus dem EU-Raum dürfen sich 3 Monate bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, sofern sie für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können, d.h. keine Sozialhilfe beziehen.

Wer sich ohne Bewilligung länger als 3 Monate in der Schweiz aufhält, hat keine gültige Aufenthaltsregelung mehr.

Sozialhilferecht

Jede Person in der Schweiz hat Anspruch auf Existenzsicherung, d.h. auf sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens, wenn sie in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Für EU-Bürger*innen heisst das:

- Gutschein für die Notschlafstelle +
- Fr. 12.- Unterhalt pro Person/ Tag
- medizinische Notversorgung
- einmalige Rückkehrfinanzierung

Die Leistungen der Nothilfe werden bis zum nächstmöglichen Heimreisedatum ausgerichtet. Wer weiterhin in der Schweiz verbleiben möchte, hat keinen Anspruch mehr auf Nothilfe. Die Anmeldung zur Nothilfe erfolgt direkt bei der Sozialhilfe, Klybeckstr. 15, Tel. 061 267 02 32.